

GUSSASPHALT

PREISE GÜLTIG AB 01.01.2026



Rezept Nr.	Sorte	Verwendungszweck	Schichtdicke in mm	ET 40° stat.	ET 22° stat.	Trinidad in %	Bitumensorte	Preis
301	MA 4 L	Abdichtung	12 - 20	5.0			35/50 NV	221.00
302	MA 4 N	Abdichtung	12 - 20	5.0			35/50 NV	212.50
802	MAT 4 N	Abdichtung	12 - 20	5.0		2.0 %	35/50 NV	228.40
321	MA 8 L	Schutz-/Binderschicht	20 - 30	3.4			35/50 NV	197.60
3214	MA 8 L + T	Schutz-/Binderschicht Handeinbau	20 - 30	3.2		0.4 %	35/50 NV	204.10
821	MAT 8 L	Abdichtung / Deckschicht	20 - 30	3.2		2.0 %	35/50 NV	213.60
322	MA 8 N	Schutz-/Binderschicht	20 - 30	2.5			35/50 NV	189.20
3224	MA 8 N + T	Schutz-/Binderschicht Handeinbau	20 - 30	2.3		0.4 %	35/50 NV	195.60
622	MA 8 N PmB	Schutz-/Binder-/Deckschicht / Gefälle	20 - 30	2.5			PmB 25/55-65 CH-E NV	198.80
6224	MA 8 N PmB + T	Schutz-/Binderschicht Handeinbau	20 - 30	2.3		0.4 %	PmB 25/55-65 CH-E NV	205.10
822	MAT 8 N	Abdichtung / Deckschicht	20 - 30	2.5		2.0 %	35/50 NV	205.10
8622	MAT 8 N PmB	Deckschicht / Gefälle	20 - 30	2.3		2.0 %	PmB 25/55-65 CH-E NV	211.50
922	MA 8 NJ	Innen-/Stallböden	20 - 30		1.5		HVB + 35/50 NV	223.10
323	MA 8 S	Schutz-/Binderschicht	20 - 30	2.0			35/50 NV	186.00
3234	MA 8 S + T	Schutz-/Binderschicht Handeinbau	20 - 30	2.0		0.4 %	35/50 NV	192.30
624	MA 8 S PmB	Schutz-/Binder-/Deckschicht / Gefälle	20 - 30	1.6			PmB 25/55-65 CH-E NV	198.80
6244	MA 8 S PmB + T	Schutz-/Binder-/Deckschicht Handeinbau	20 - 30	1.6		0.4 %	PmB 25/55-65 CH-E NV	205.10
823	MAT 8 S	Deckschicht	20 - 30	2.0		2.0 %	35/50 NV	201.90
8624	MAT 8 S PmB	Deckschicht / Gefälle	20 - 30	1.6		2.0 %	PmB 25/55-65 CH-E NV	211.50
923	MA 8 SJ	Innen-/Stallböden	20 - 30		0.75		HVB	220.00
9233	MA 8 SJ [schleifen]	Innen-/Stallböden schleifen	20 - 30		0.75		HVB	220.00
623	MA 8 H	Hochstandfest / Gefälle	20 - 30	1.6			PmB 25/55-65 CH-E NV	198.80
6234	MA 8 H + T	Hochstandfest / Gefälle Handeinbau	20 - 30	1.6		0.4 %	PmB 25/55-65 CH-E NV	205.10
8623	MAT 8 H	Deckschicht / Hochstandfest / Gefälle	20 - 30	1.6		2.0 %	PmB 25/55-65 CH-E NV	211.50

[in CHF/t ab Werk]

Rezept Nr.	Sorte	Verwendungszweck	Schichtdicke in mm	ET 40° stat.	ET 22° stat.	Trinidad in %	Bitumensorte	Preis
631	MA 11 L PmB	Schutz-/Binder-/Deckschicht / Gefälle	30 - 45	2.5			PmB 25/55-65 CH-E NV	195.60
831	MAT 11 L	Abdichtung/Deckschicht	30 - 45	4.0		2.0 %	35/50 NV	214.70
332	MA 11 N	Binder-/Deckschicht	30 - 45	2.5			35/50 NV	190.30
3324	MA 11 N + T	Binder-/Deckschicht Handeinbau	30 - 45	2.5		0.4 %	35/50 NV	196.60
632	MA 11 N PmB	Schutz-/Binder-/Deckschicht / Gefälle	30 - 45	2.5			PmB 25/55-65 CH-E NV	195.60
6324	MA 11 N PmB + T	Schutz-/Binder-/Deckschicht / Gefälle Handeinbau	30 - 45	2.5		0.4 %	PmB 25/55-65 CH-E NV	201.90
832	MAT 11 N	Deckschicht mittlere Beanspruchung	30 - 45	2.3		2.0 %	35/50 NV	206.20
8632	MAT 11 N PmB	Schutz-/Binder-/Deckschicht / Gefälle	30 - 45	2.5		2.0 %	PmB 25/55-65 CH-E NV	211.50
333	MA 11 S	Binder-/Deckschicht maschinell verlegt	30 - 45	1.8			35/50 NV	189.20
3334	MA 11 S + T	Binder-/Deckschicht Handeinbau	30 - 45	1.8		0.4 %	35/50 NV	195.60
634	MA 11 S PmB	Binder-/Deckschicht	30 - 45	1.5			PmB 25/55-65 CH-E NV	195.60
6344	MA 11 S PmB + T	Binder-/Deckschicht Handeinbau	30 - 45	1.5		0.4 %	PmB 25/55-65 CH-E NV	201.90
833	MAT 11 S	Deckschicht maschinell verlegt	30 - 45	1.8		2.0 %	35/50 NV	205.10
8634	MAT 11 S PmB	Deckschicht maschinell verlegt	30 - 45	1.5		2.0 %	PmB 25/55-65 CH-E NV	211.50
9333	MA 11 SJ [schleifen]	Innen-/Stallböden schleifen	30 - 45		0.75		HVB	220.00
633	MA 11 H	Binder-/Deckschicht maschinell verlegt	30 - 45	1.5			PmB 25/55-65 CH-E NV	195.60
6334	MA 11 H + T	Binder-/Deckschicht Handeinbau	30 - 45	1.5		0.4 %	PmB 25/55-65 CH-E NV	201.90
8633	MAT 11 H	Deckschicht maschinell verlegt	30 - 45	1.5		2.0 %	PmB 25/55-65 CH-E NV	211.50
343	MA 16 S	Binder-/Deckschicht maschinell verlegt	40 - 55	1.8			35/50 NV	182.90
843	MAT 16 S	Deckschicht maschinell verlegt	40 - 55	1.8		2.0 %	35/50 NV	198.80
643	MA 16 H	Binder-/Deckschicht maschinell verlegt	40 - 55	1.5			PmB 25/55-65 CH-E NV	189.20
8643	MAT 16 H	Deckschicht Hochstandfest	40 - 55	1.5		2.0 %	PmB 25/55-65 CH-E NV	205.10

ZUSCHLAGSPOSITIONEN

Zusatzstoffe

Trinidad-Epuré [Sack à 20 kg]	67.00 CHF/Sack
Eisenoxid rot	auf Anfrage

Winterzuschlag	in CHF/t Belagsmischgut
Ab Inbetriebnahme im Januar [ohne Berücksichtigung der Witterungsverhältnisse]	36.00 CHF/t
Im Februar des laufenden Geschäftsjahres [ohne Berücksichtigung der Witterungsverhältnisse]	18.00 CHF/t

Nacht-, Samstag- und Sonntagsarbeit

Zuschläge je nach Dauer der Produktion	auf Anfrage
--	-------------

Prüflabor

Die Produktionskontrolle nach Norm ist im Belagspreis inbegriffen. Mischgutkontrollen im Auftrag des Kunden werden nach Aufwand weiterverrechnet.

ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

30 Tage dato Faktura mit 2 % Skonto oder 45 Tage netto.

Unberechtigte Abzüge werden nachgefordert.

Der Verzugszins beträgt 5 %.

Für Rechnungsbeträge unter CHF 100.00 wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 25.00 verrechnet.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Anwendungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Geschäftsbeziehungen des FBB Unternehmens mit seinen Kunden und für alle Lieferungen/Leistungen, welche das FBB Unternehmen gegenüber seinen Kunden erbringt.

Der Kunde anerkennt mit seiner Bestellung/Auftragserteilung die Verbindlichkeit dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und verzichtet auf die Anwendung eigener Geschäftsbedingungen. Anderslautende Bedingungen des Kunden haben nur Gültigkeit, sofern sie vom FBB Unternehmen ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind.

2. Begriffe

Als FBB Unternehmen gilt jede Tochtergesellschaft der FBB Holding AG, welche als Verwenderin dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen auftritt.

Als Kunde gilt jede Vertragspartei des FBB Unternehmens, welche Leistungen des FBB Unternehmens in Anspruch nimmt oder in Anspruch nehmen will.

Als Ablieferung gilt [1] bei Lieferung ab Werk die Übergabe des Baustoffs auf das Abholfahrzeug und [2] bei Lieferung franko Baustelle die Übergabe des Baustoffs auf dem Bauplatz.

3. Technische Normen

Für die Eigenschaften des frischen Betons sowie die Qualität des erhärteten Betons und der Prüfungen sind die der Bestellung zugrundeliegenden Normen massgebend. Lieferungen von Beton erfolgen gemäß der SIA Norm 262. Für Frisch- und Festbetonprüfungen gelten die in der SIA Norm 262/1 aufgeführten Prüfnormen.

Für die Eigenschaften der Belagsbaustoffe [Walz- und Gussasphalt] sind die anlagen spezifischen Asphaltmischgut-Deklarationen gemäß den SN-Normen massgebend.

In Ergänzung sowie nachrangig zu den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt bei Belagsbaustoffen [Walz- und Gussasphalt] die VSS-Norm 07 701 (2020-04) "Allgemeine Bedingungen für das Strassen- und Verkehrswesen".

4. Gültigkeit von Preislisten und Offerten

Die Preislisten des FBB Unternehmens sind unverbindlich. Die Preise, das Sortiment und die übrigen Bestimmungen können seitens des FBB Unternehmens jederzeit angepasst werden.

Ein verbindlicher Vertragsschluss zu den in den Preislisten genannten Konditionen kommt erst mit der Annahme der Bestellung/des Auftrags des Kunden durch das FBB Unternehmen zustande.

Die Gültigkeit von Offerten des FBB Unternehmens ist – unter Vorbehalt abweichender Angaben in der Offerte selbst – auf 1 Monat beschränkt.

5. Preise und Preisanpassungen

Alle Preise verstehen sich für Lieferungen ab Werk, ohne Mehrwertsteuer.

Bei Beton beziehen sich die m³-Preise auf 1 m³ verarbeiteten Beton.

Die Preise gelten ausschließlich für Bezüge und Lieferungen innerhalb der im Werk des FBB Unternehmens geltenden Öffnungszeiten. Lieferungen ausserhalb dieser Zeiten werden nur nach vorheriger ausdrücklicher Vereinbarung und gegen entsprechende Zuschläge ausgeführt.

Für vertragskonforme Leistungen ist die vertraglich vereinbarte Vergütung zu entrichten. Vorbehalten bleiben Preisanpassungen durch das FBB Unternehmen unter den folgenden Voraussetzungen (wobei Preisanpassungen je einzeln als auch kumulativ möglich sind):

- Ist seit Zustandekommen des Vertrages bis zum Zeitpunkt der Ablieferung bezüglich eines für die Produktion relevanten Faktors eine Preiserhöhung eingetreten, kann der Preis im Verhältnis der eingetretenen Preiserhöhung angepasst werden. Als für die Produktion relevante Faktoren gelten namentlich Energiequellen/-träger (z.B. Strom, Gas, Öl) sowie die zur Baustoffherstellung benötigten Stoffe (namentlich natürliche und chemische Inhaltsstoffe; insbesondere Rohstoffe, Bindemittel, Zusätze etc.).
- Ist seit Zustandekommen der Vereinbarung bis zum Zeitpunkt der Ablieferung bezüglich der CO₂-Preisenentwicklung im EU-Emissionshandelsystem oder der für die Berechnung des CO₂-Zuschlags massgeblichen Grundlagen eine Preiserhöhung eingetreten, kann der CO₂-Zuschlag entsprechend der eingetretenen Preiserhöhung angepasst werden.

Die Preiserhöhung ist durch das FBB Unternehmen glaubhaft zu machen.

6. Bestellbedingungen

6.1 Besondere Bestellbedingungen für Belagsbaustoffe [Walz- und Gussasphalt]

Bestellungen von Belagsbaustoffen sind am Vortag bis spätestens 15.00 Uhr zu tätigen. Bestellungen von HVB und Polymerbitumen sind sodann während der Wintermonate [1. Dezember bis Ende Februar] bereits drei Tage im Voraus zu tätigen.

Die Mindestproduktionsmenge ist 1.00 to. Das FBB Unternehmen benötigt bei der Bestellung genaue und spezifische Angaben über Belagssorte und -typ, Bindemittelsorte, Belagsmenge und Lieferbeginn. Spezialbeläge und grössere Bezugsmengen sind so früh wie möglich zu avisiern.

Sind für neue, nicht normierte Belagssorten oder für Rezepturen des Kunden Versuche notwendig, so sind deren Kosten durch den Kunden zu übernehmen.

6.2 Besondere Bestellbedingungen für Beton

Bestellungen von Beton sind am Vortag bis spätestens 15.00 Uhr zu tätigen. Vorbestellungen geniessen in der Auslieferung grundsätzlich den Vorrang. Das FBB Unternehmen benötigt bei der Bestellung genaue und spezifische Angaben über die Betonsorte (gemäss der SIA Norm 262), die Betonmenge, die Einbauart und die gewünschte Konsistenz, den Lieferbeginn und das Lieferprogramm sowie die Fahrzeugart (z.B. Fahrmaschiner). Bestellungen und Lieferungsabrufe werden grundsätzlich nach Massgabe der jeweiligen Lieferungsmöglichkeiten angenommen.

Wird bei Bestellungen Beton nach Eigenschaften der SIA Norm 262 verlangt, so sind die Eigenschaften nach Norm SN EN 206 oder die NPK-Betonsorte anzugeben.

Wird vom Kunden Beton nach Zusammensetzung der SIA Norm 262 verlangt, so sind detaillierte Abklärungen zur Machbarkeit zwischen Planer, Kunde und FBB Unternehmen unumgänglich. Bei Beton nach Zusammensetzung gewährleistet das FBB Unternehmen ausschliesslich die korrekte Zusammensetzung der Betonmischung im Rahmen der gemäss Norm SN EN 206 festgelegten Toleranzen. Sind für die Herstellung eines Betons Vorversuche notwendig, sind deren Kosten durch den Kunden zu übernehmen.

7. Zusätze

Die Zumischung von Zusätzen und Bindemitteln ist in Bezug auf die Wahl von Produkt und Dosierung Angelegenheit des FBB Unternehmens.

Werden bestimmte Produkte und/oder Dosierungen vom Kunden verlangt, so wird nur die Einhaltung der geforderten Zumischung gewährleistet. Im Übrigen erfolgt die verlangte Zumischung und/oder Dosierung von Produkten auf eigenes Risiko und auf eigene Verantwortung des Kunden. Das FBB Unternehmen lehnt jede Haftung für den erwarteten Erfolg solcher Zumischungen/Dosierungen und für das Risiko nachteiliger Einflüsse bzw. Auswirkungen auf das Verhalten des Baustoffs ab.

Bei Bestellungen von Beton nach Eigenschaften gemäß der SIA Norm 262 erlischt automatisch jegliche Gewährleistung für die Eigenschaften des Betons, wenn der Kunde die Verwendung eines bestimmten Zusatzes oder Ausgangsstoffes verlangt.

Werden bestimmte Produkte und/oder Dosierungen vom Kunden verlangt, so ist das FBB Unternehmen zur Verrechnung eines Mehrkostenzuschlages berechtigt.

8. Lieferung / Transport

8.1 Verwendung von Einsprühmitteln

Die Verwendung von Einsprühmitteln und deren Dosierung geschieht bei Abholung auf Risiko und Verantwortung des Kunden.

8.2 Besondere Transportbedingungen

Wird Lieferung franko Baustelle vereinbart, so gilt der dafür festgesetzte Transportpreis für den kürzesten, einwandfrei befahrbaren Anfahrtsweg und die umgehende Übernahme des Baustoffs durch den Kunden. Zusätzliche Wartezeit für Fahrzeug und Personal kann extra berechnet werden. Während der Wintermonate vom 1. Dezember bis Ende Februar kann überdies ein Zuschlag verrechnet werden.

8.3 Liefertermine und Lieferverzögerungen

Es kann kein bestimmter Liefertermin zugesichert werden (in einer allfälligen Auftragsbestätigung genannte Termine gelten in diesem Sinne als unverbindliche Richttermine). Die Ladezeit/Lieferzeitangabe versteht sich sodann mit Rücksicht auf einen allfälligen Stoßbetrieb stets mit einer Toleranz von ca. einer halben Stunde. Bei grösseren Verzögerungen der Leistungserbringung aus nicht vom FBB Unternehmen zu verantwortenden Gründen wird dies dem Kunden gemeldet und es werden allfällig bestehende Möglichkeiten einer Weiterbelieferung durch andere Werke der FBB-Gruppe angeboten. Das FBB Unternehmen hat in jedem Fall Anspruch auf angemessene Erstreckung des Termins, d.h. des unverbindlichen Richtterms. Für allfällige Wartezeiten und Verspätungsfolgen sowie direkten und indirekten Schaden (inkl. Mangelfolgeschaden, Verzugsschaden etc.) wird seitens des FBB Unternehmens die Haftung (bei Organverhalten und bei Verhalten von Hilfspersonen des FBB Unternehmens) vollumfänglich wegbedungen; es gilt die Haftungsbeschränkung gemäß Ziff. 12 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Als vom FBB Unternehmen nicht zu verantwortende Gründe gemäss dem vorstehenden Absatz gelten insbesondere:

- Stromunterbruch, Wassermangel und weitere betriebsbedingte Unterbrechungen, namentlich infolge Maschinen-/Anlagendefekten und -störungen
- Weitere Produktionsunterbrüche, es sei denn, diese wären auf ein vorsätzliches Verhalten der Organpersonen des FBB Unternehmens zurückzuführen
- Ausfall oder Verspätung von Zulieferungen / fehlende Verfügbarkeit von Stoffen, welche für die Produkteherstellung notwendig sind [z.B. Bitumen, Zement, Kalk etc.]
- Höhere Gewalt wie Krieg, kriegsähnliche Zustände, Terrorismus, Sabotage oder andere nicht direkt durch das FBB Unternehmen beeinflussbare Umstände
- Ausserordentliche Ereignisse und Naturereignisse wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Radioaktivität, Wasser, Eisgang, Blitz, Sturm, Schneefall, Gewitter, Niederschlag, Kälte und Hitze
- Naturkatastrophen wie Erdbeben, Hochwasser/Flut, Lawinenabgänge, Felssturz, Erdrutsche
- Pandemien, Epidemien oder ähnliche Ereignisse, auch bei lokaler Begrenzung
- Behördliche Massnahmen
- Arbeitskampf und Ausschreitungen wie Streik, Krawalle, öffentliche Unruhen, Aussperrung
- Katastrophen wie Explosionen, Gross-/Waldbrand, Flugzeugabsturz

9. Haftung des Kunden

Der Kunde haftet insbesondere auch für allfällige Verspätungen und Arbeitsunterbrüche auf der Baustelle und er ist für nicht benötigtes, aber vorbestelltes Material vergütungspflichtig.

10. Obliegenheiten des Kunden

Es obliegt dem Kunden, alle Vorkehrungen für das rechtzeitige und fachgerechte Einbauen des Baustoffs auf der Baustelle zu treffen. Für Qualitätseinbussen zufolge Nichtbeachtung dieser Obliegenheiten durch den Kunden lehnt das FBB Unternehmen jede Haftung ab. Im Weiteren gilt die Haftungsbeschränkung gemäss Ziff. 12 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Wird der Baustoff beim FBB Unternehmen abgeholt, so ist es Sache des Kunden, während des Transportes für einen zweckmässigen Schutz des Baustoffs gegen Witterungseinflüsse zu sorgen.

11. Gewährleistung

11.1 Gewährleistungsansprüche

Das FBB Unternehmen verpflichtet sich zu einer auftragskonformen Lieferung bezüglich Menge und Qualität.

Massgebend für den Nachweis der Qualität der Belagsbaustoffe sind die Prüfungen in Bezug auf die vorgegebenen Mischgutsollwerte durch das Labor, welches durch das FBB Unternehmen als zuständig bezeichnet worden ist.

Massgebend für den Nachweis der Qualität des Betons sind die Prüfungen des Frischbetons und der daraus durch das FBB Unternehmen oder in Anwesenheit eines Vertreters des FBB Unternehmens hergestellten Probekörper gemäss der SIA Norm 262/1. Für Farbgleichheit des gelieferten Betons wird nur bei einer diesbezüglichen ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung Gewährleistung geboten.

11.2 Mängelrüge und Verjährung

Es obliegt dem Kunden, bei Ablieferung des Baustoffs zu prüfen, ob [1] die Angaben auf dem Lieferschein mit der Bestellung übereinstimmen; [2] die Lieferung Mängel irgendwelcher Art aufweist [Prüfungspflicht].

Abweichungen von der im Lieferschein abgedruckten Menge sind unverzüglich (d.h. im Zeitpunkt der Ablieferung selbst) zu rügen, ansonsten das im Lieferschein abgedruckte Gewicht als anerkannt gilt.

Allfällige Beanstandungen sind, damit sie das FBB Unternehmen zeitnah auf ihre Berechtigung prüfen kann, vor dem Einbringen des Baustoffs in das Bauwerk anzubringen. Mängel, die bei der Prüfung nach Ziff. 11.2 erster Absatz vorstehend feststellbar sind, müssen sofort nach deren Entdeckung [maximal 3 Tage später, in jedem Fall aber spätestens bei Abschluss der Prüfung] gerügt werden. Mängel, die bei der Prüfung nach Ziff. 11.2 erster Absatz vorstehend nicht feststellbar sind, müssen sofort nach deren Entdeckung [maximal 3 Tage später] gerügt werden. Will der Kunde eine Probe vornehmen, ist dem FBB Unternehmen Gelegenheit zu geben, der Probeentnahme beizuwohnen, wobei die Probeentnahme diesfalls unmittelbar nach erfolgter Ablieferung [bei Beton gemäss den Vorschriften der Norm SN EN 206-1] vorgenommen und die Probe von einer anerkannten Prüfstelle untersucht werden muss.

Ansprüche des Kunden aus Gewährleistung verjähren 12 (zwölf) Monate nach der Ablieferung des Baustoffs, und zwar ungeachtet des Zeitpunkts, zu welchem der Baustoff eingebaut oder vom Bauherrn abgenommen wird.

12. Haftungsbeschränkung

Alle Fälle von Vertragsverletzungen durch das FBB Unternehmen und deren Rechtsfolgen sowie alle Ansprüche des Kunden, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, sind in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abschliessend geregelt. Insbesondere sind alle in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht ausdrücklich genannten Ansprüche, z.B. Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung [unter Vorbehalt von Ziff. 11.1 letzter Absatz dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen], Aufhebung und/oder Rücktritt vom Vertrag, ausgeschlossen. Soweit eine Haftung des FBB Unternehmens besteht, ist diese in jedem Fall auf den Wert des vertraglichen Leistungsgegenstandes beschränkt.

Es bestehen in keinem Fall Ansprüche des Kunden auf Ersatz von direkten und indirekten Schäden [inkl. Mangelfolgeschäden, Verzugsschäden etc.]; die diesbezügliche Haftung des FBB Unternehmens [bei Organverhalten und bei Verhalten von Hilfspersonen des FBB Unternehmens] wird volumfänglich wegbedungen.

13. Zahlungskonditionen und Verrechnungsausschluss

Es gelten die auf der Rechnung aufgeführten Zahlungskonditionen ab Rechnungsdatum. Mit Ablauf des in der Rechnung aufgeführten Zahldatums, welches als Verfalltag gilt, tritt Verzug ein.

Die Verrechnung von Ansprüchen des FBB Unternehmens gegenüber dem Kunden mit Ansprüchen des Kunden gegenüber dem FBB Unternehmen ist ausgeschlossen. Insbesondere Beanstandungen jeglicher Art berechtigen den Kunden in keiner Weise, fällige Zahlungen, z.B. für Lieferungen und Leistungen, zurückzubehalten. Reklamationen bezüglich Rechnungsstellung sind innerhalb von 7 Tagen nach Zustellung der Rechnung anzubringen, ansonsten können sie nicht mehr erhoben werden.

Werden dem FBB Unternehmen nachträglich Umstände bekannt, aus denen sich eine Gefährdung der Zahlungsansprüche gegen den Kunden ergibt, so kann jede weitere Lieferung/Leistung an den Kunden davon abhängig gemacht werden, dass der Kunde Vorauszahlungen oder Sicherheiten leistet. Hierfür kann das FBB Unternehmen dem Kunden eine angemessene Nachfrist setzen und nach deren fruchtlosem Ablauf, aber auch voraussetzunglos, von allen noch offenen Bestellungen/Aufträgen zurücktreten, ohne dass das FBB Unternehmen diesfalls irgendeine Entschädigung schulden würde. Die Schadenersatzpflicht des Kunden richtet sich diesfalls nach den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, subsidiär nach dem OR.

Lieferungen und Leistungen auf die gleiche Baustelle gelten als Sukzessivlieferungen, unabhängig von der Dauer zwischen der ersten und letzten Lieferung/Leistung oder von Bezugsunterbrüchen. Das FBB Unternehmen ist berechtigt, nach jeder Lieferung/Leistung Rechnung zu stellen.

Bei Zahlungskonditionen mit Skontoberechtigung beginnt die Skontofrist mit dem aufgedruckten Datum auf der Rechnung zu laufen. Beanstandungen bezüglich der Rechnung unterbrechen die ursprüngliche Skontofrist nicht.

Die aufgeführten Preise verstehen sich ohne Mehrwertsteuer.

14. Aufzeichnung von Telefongesprächen

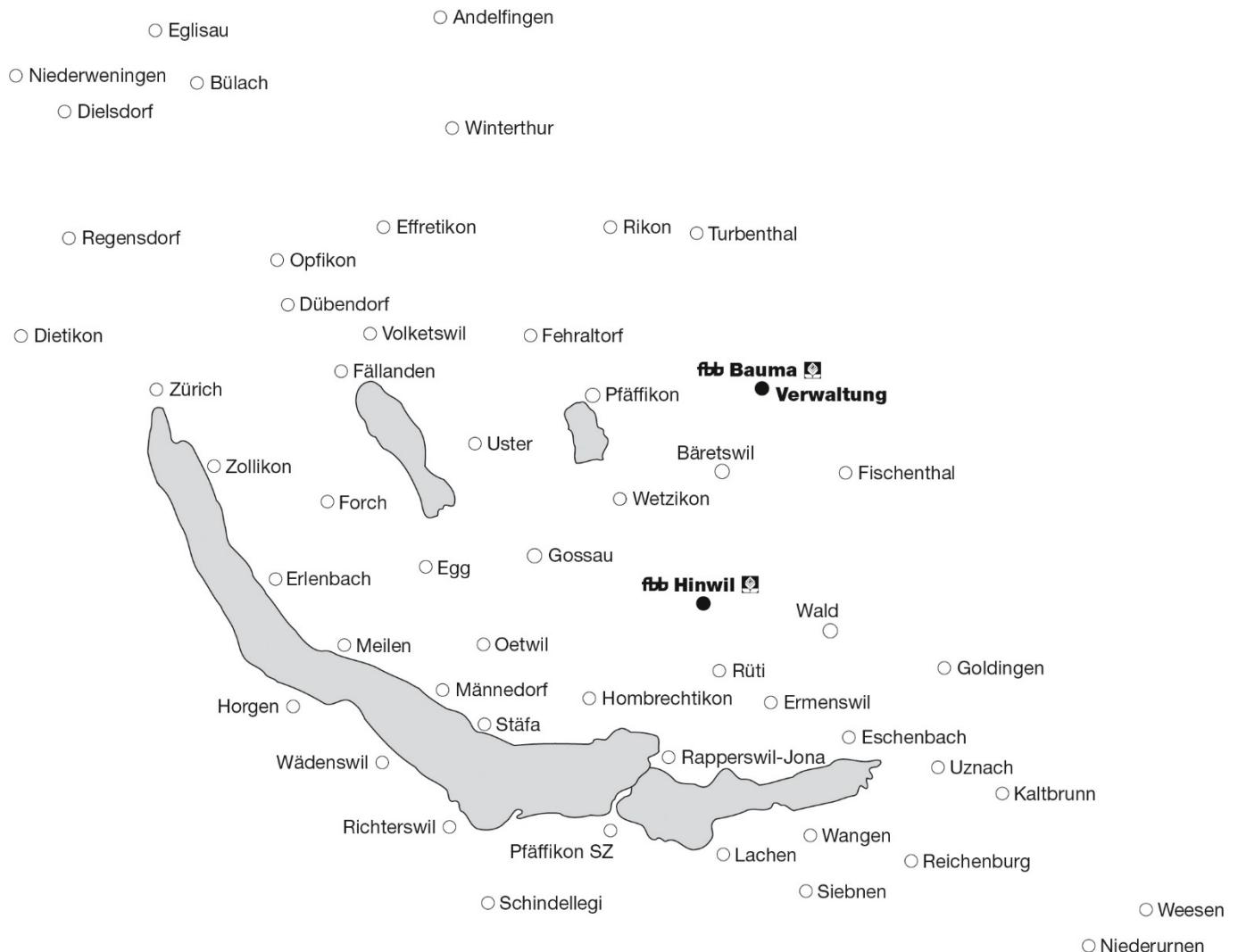
Das FBB Unternehmen ist befugt, die mit dem FBB Unternehmen geführten Telefonate zu Schulungs- und/oder Beweiszwecken aufzuzeichnen.

15. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Für die Beurteilung von Streitigkeiten aus und/oder im Zusammenhang mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. dem diesen zugrundeliegenden Vertragsverhältnis, inkl. Bestand, Auslegung, Inhalt und Auflösung desselben etc., sind die ordentlichen Gerichte am Sitz des FBB Unternehmens zuständig. Anwendbar ist schweizerisches Recht unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts (CISG) und unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts.

16. Salvatorische Klausel

Sollten eine Bestimmung oder einzelne Formulierungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Falle der Unwirksamkeit oder Nichtigkeit einer Bestimmung ist diese durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung so nahe wie möglich kommt. Dasselbe gilt sinngemäss für den Fall, dass diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine Regelungslücke enthalten sollten.



Gussasphaltwerk

Hinwil

Telefon

044 938 88 41

E-Mail

belag.hinwil@fbb.ch

Prüflabor

Hinwil

Telefon

044 938 88 55

Verwaltung | Fakturierung

Bauma

Telefon

052 397 40 40

E-Mail

info@fbb.ch